



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda - Triebes verordnet:

§ 1

In der Stadt Zeulenroda - Triebes dürfen die Verkaufsstellen

am Sonntag, den 27. November 2011 aus Anlass des Weihnachtsmarktes

über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus von 12.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 24.10.2011

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil der Verordnung.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 1

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des Weihnachtsmartes zum 1. Advent die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 27. November 2011, von 12.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 24.10.2011

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 2.018.027,65 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 619,73 EUR festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 619,73 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers DÖNGES + LINKE GmbH für den Jahresabschluss 2010 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gera, den 12.05.2011

gez.
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr, Zimmer 106

vom 07. November bis 15. November 2011

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 14.10.2011

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Bekanntmachung

zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2010 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2010 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Wirtschaft und Fremdenverkehr Zimmer 106

vom 07. November bis 15. November 2011

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 14.10.2011

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz



Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lunzig und der Gemeinde Hain über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lunzig vom 01. Juli 2011

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch-Kinder und Jugendhilfe-(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl.S.105) und nach den §§ 7 ff. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.S.290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl.S.113, schließen die Gemeinde Lunzig (als aufnehmende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Hain (als abgebende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Lunzig für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 08.12.2008 und der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 30.06.2009 sowie die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 16.09.1999 und der Ersten Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 01.07.2009 erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder und nach dem Benutzungsumfang der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50,00 € pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens	51
5	Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
6	Mieten und Pachten	53
7	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
8	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung in Form einer Landespauschale gemäß § 19 Abs. 2 ThürKitaG	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitions-konzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 500,00. € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gemeinde Lunzig	Gemeinde Hain
J. Oettler	O. Friedrich
Bürgermeister	Bürgermeister

Das Landratsamt Greiz erließ am 01.08.2011 gegenüber den Gemeinden Hain und Lunzig folgenden

BESCHEID:

1. Die Zweckvereinbarung vom 01.07.2011 zwischen der Gemeinde Lunzig und der Gemeinde Hain über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lunzig wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lunzig und der Gemeinde Kühdorf über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lunzig vom 01. Juli 2011

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch-Kinder und Jugendhilfe-(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl.S.105) und nach den §§ 7 ff. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.S.290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl.S.113, schließen die Gemeinde Lunzig (als aufnehmende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Kühdorf (als abgebende Gemeinde) vertreten durch die Bürgermeisterin folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten



Greiz

Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

- (3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Lunzig für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 08.12.2008 und der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 30.06.2009 sowie die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 16.09.1999 und der Ersten Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 01.07.2009 erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder und nach dem Benutzungsumfang der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50,00 € pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens	51
5	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	
	sonstige Gebrauchsgegenstände	52
6	Mieten und Pachten	53
7	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
8	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 15 | Elternbeiträge | 11 |
| 16 | Verpflegungsgebühren | 11 |
| 17 | Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung in Form einer Landespauschale gemäß § 19 Abs. 2 ThürKitaG | 17 |
| 18 | Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind) | 17 |
- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionszuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 500,00. € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinander-

setzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gemeinde Lunzig

J. Oettler
Bürgermeister

Gemeinde Kühdorf

A. Kühn v. Hintzern
Bürgermeisterin

Das Landratsamt Greiz erließ am 01.08.2011 gegenüber den Gemeinden Lunzig und Kühdorf folgenden

BESCHEID:

- Die Zweckvereinbarung vom 01.07.2011 zwischen der Gemeinde Lunzig und der Gemeinde Kühdorf über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lunzig wird genehmigt.
- Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Im Auftrag

gez. Christian Günzel

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lunzig und der Gemeinde Neugernsdorf über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lunzig vom 01. Juli 2011

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch-Kinder und Jugendhilfe-(Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl.S.105) und nach den §§ 7 ff. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.S.290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl.S.113, schließen die Gemeinde Lunzig (als aufnehmende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Neugernsdorf (als abgebende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1

Aufgaben

- Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- Die Gebührensatzung der Gemeinde Lunzig für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 08.12.2008 und der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 30.06.2009 sowie die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 16.09.1999 und der Ersten Änderungssatzung zur Benutzungssatzung vom 01.07.2009 erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2

Aufnahme

- Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder und nach dem Benutzungsumfang der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.



- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50,00 € pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens	51
5	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
6	Mieten und Pachten	53
7	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
8	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung in Form einer Landespauschale gemäß § 19 Abs. 2 ThürKitaG	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 500,00. € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis $6 \frac{1}{2}$ Jahren.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gemeinde Lunzig	Gemeinde Neugersdorf
J. Oettler	W. Geyer
Bürgermeister	Bürgermeister

Das Landratsamt Greiz erließ am 01.08.2011 gegenüber den Gemeinden Lunzig und Neugersdorf folgenden

BESCHEID:

- Die Zweckvereinbarung vom 01.07.2011 zwischen der Gemeinde Lunzig und der Gemeinde Neugersdorf über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lunzig wird genehmigt.
- Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

Öffentliche Bekanntmachung – Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Auma, Gemarkung Muntscha (Nachtrag)**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
6	1	2
6	1	4
24	1	11/1
44	1	48
46	1	47
71	1	46
99	1	1

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
87	2	113/5
88	2	113/4
89	2	113/3

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Dienst-räumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einver-nehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsfüh-rung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Dienst-räumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

im Auftrag

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Presse-stelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.